

# TE OGH 1986/10/1 1Ob633/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1986

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Schragel als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schubert, Dr.Gamerith, Dr.Hofmann und Dr.Schlosser als weitere Richter in der Erlagssache des Erlegers L\*\*\* O\*\*\*, vertreten durch W.Hofrat Dr.Otto G\*\*\*, Linz, Klosterstraße 7/II/378, wider die Erlagsgegner

1) Prof.Ernst S\*\*\*, Linz, Kudlichstraße 13, 2) Konrad K\*\*\*, Ingolstadt, Ludwigstraße 11/1/3, Bundesrepublik Deutschland,

3) L\*\*\*, Anstalt des öffentlichen Rechtes,

Bonn-Bad Godesberg, Wielandstraße 4, Bundesrepublik Deutschland, und

4) B\*\*\* V\*\*\* Aktiengesellschaft, München,

Bundesrepublik Deutschland, wegen Erlages gemäß § 1425 ABGB infolge Revisionsrekurses des Erlegers gegen den Beschluß des Landesgerichtes Linz als Rekursgerichtes vom 18. Feber 1986, GZ.13 R 50/86-44, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Linz vom 9. Dezember 1985, GZ.2 Nc 933/85-13, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Am 4.12.1985 beantragte das L\*\*\* O\*\*\*, den

gleichzeitig hinterlegten Betrag von S 23.977,-- als rechtmäßigen Erlag im Sinne des § 1425 ABGB und hilfsweise auch im Sinne der Bestimmungen des § 307 Abs.1 EO zu Gericht anzunehmen. Der Ersterlagsgegner stehe zum Erleger als Oberspielleiter am Landestheater Linz in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Seine Entgeltforderung sei von dem Zweiterlagsgegner als betreibendem Gläubiger gepfändet worden, während die Dritt- und die Vierterlagsgegnerin auf Grund von Abtretungen Ansprüche auf sie erhöhen; angesichts der Mehrheit von Forderungsprätendenten sei der Gerichtserlag im Sinne der genannten Gesetzesstellen gerechtfertigt. Die Erklärung der Dritterlagsgegnerin, sie habe mit dem Ersterlagsgegner eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, sei bloß eine einseitige Erklärung, zu der sich der Ersterlagsgegner noch nicht geäußert habe, sodaß der Erleger noch nicht prüfen habe können, ob durch diese Vereinbarung seine Rechtsstellung berührt werde. Überdies bestehe für den Erleger insofern eine unklare Rechtslage, als er dem Ersterlagsgegner das Entgelt in inländischer Währung schulde und ihm vom Gericht keine Anweisung wegen

Umrechnung der in deutscher Wahrung ausgedruckten Forderungen der ubrigen Erlagsgegner erteilt worden sei; so treffe ihn das Kursrisiko, zu dessen Tragung er sich jedoch nicht verpflichtet habe. Das Erstgericht wies den Antrag ab. Die Dritt- und die Vierterlagsgegnerin machten keine Anspruche (mehr) auf den erlegten Betrag geltend; der Erst- und der Zweiterlagsgegner hatten sich dagegen geeinigt, soda kein Erlagsgrund vorhanden sei. Das Rekursgericht bestatigte diesen Beschlu mit der Magabe, da die Worte "in Verbindung mit  307 Abs.1 EO" zu entfallen hatten. Es genuge zwar, da der Erleger einen tauglichen Erlagsgrund behauptete; dessen Richtigkeit habe das Erlagsgericht nicht zu prufen. Nach  1425 ABGB sei der Schuldner zum Erlag nur berechtigt, wenn der Glaubiger unbekannt, abwesend oder in Annahmeverzug sei oder andere wichtige Grunde vorlagen, die dem Glaubiger zuzurechnen seien. Der Erlag ohne zureichenden Grund befreie den Schuldner nicht. Als anderer wichtiger Grund sei zwar auch die unklare Rechtslage anzusehen, doch musse diese Unklarheit den Schuldner an der Leistung des Erfullungsgegenstandes an den Glaubiger hindern. Das treffe dann zu, wenn unklar sei, wer zur Geltendmachung der Forderung berechtigt sei, oder wenn mehrere Personen Anspruche auf diese Sache erhoben. Der Erleger behauptete weder eine Mehrheit von Forderungspratendeten noch eine unklare Rechtslage. Seine Ausfuhungen zum Kursrisiko seien schon deshalb unzutreffend, weil selbst nach seinem Vorbringen von den im Exekutionsverfahren zustandigen Gerichten keine Auftrage erteilt worden seien, wie er bei der Umrechnung zu verfahren habe. Die Vierterlagsgegnerin spreche die Forderung nicht mehr an, weil sie ihre Anspruche an die Dritterlagsgegnerin einschlielich aller Sicherungsrechte abgetreten habe. Diese wiederum habe mit dem Ersterlagsgegner ein Ratenubereinkommen getroffen und mache daher bis auf weiteres keine Anspruche auf die Forderungen des Ersterlagsgegners gegen den Erleger geltend. Somit trete lediglich der Zweiterlagsgegner als betreibender Glaubiger auf; andere Erlagsgrunde konnten den Antragsbehauptungen nicht entnommen werden. Soweit sich der Erleger auch auf  307 Abs.1 EO berufe, hatte das Erstgericht bei Verneinung eines Erlagsgrundes nach  1425 ABGB einen Beschlu gema  40 a JN fassen mussen. Diese Unterlassung habe der Erleger jedoch nicht gerugt. Uberdies sei auch ein solcher Erlagsgrund zu verneinen, weil  307 Abs.1 EO voraussetze, da die uberwiesene Forderung entweder von mehreren betreibenden Glaubigern oder von anderen Glaubigern in Anspruch genommen werde. Es muten demnach das Exekutionsobjekt und die Tatsache, da von mehreren Personen darauf gegriffen werde, feststehen. Nur dann sei der Forderungsbetrag bei Gericht zu erlegen. Sei aber strittig, ob uberhaupt ein Exekutionsobjekt vorhanden sei, ob also die Forderung zum Vermogen des Verpflichteten oder eines Dritten gehore, liege ein Erlagsfall des  1425 ABGB vor. Bestunde keine Ratenvereinbarung zwischen dem Ersterlagsgegner und der Dritterlagsgegnerin, ware im Zusammenhang mit der Abtretung der dienstvertraglichen Anspruche des Ersterlagsgegners an letztere, die der Pfandung durch den Zweiterlagsgegner zeitlich vorausgehe, ein Fall des  1425 ABGB und nicht ein solcher des  307 EO anzunehmen. Aus diesen Erwagungen erfolge die Magabebestatigung.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurs des Erlegers ist nicht zulassig. Vorauszuschicken ist, da der Erleger seinen Antrag auf  1425 ABGB und hilfsweise (AS 42) auch auf  307 Abs.1 EO stutzt. Da uber Antrage gema  1425 ABGB das Erlagsgericht im Verfahren auer Streitsachen, uber solche nach  307 Abs.1 EO hingegen das Exekutionsgericht im Exekutionsverfahren zu entscheiden hat (EvBl.1972/231 u.a.; Reischauer in Rummel, ABGB, Rdz 15 zu  1425;

Mayerhofer in Ehrenzweig, Schuldrecht, Allgemeiner Teil 3 , 585;

Heller-Berger-Stix 2198 ff.), der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Erlagsarten darin besteht, da der Auerstreitrichter keine Verteilung vorzunehmen hat (Heller-Berger-Stix 2199) und uber solche Antrage daher nicht gemeinsam in einem einheitlichen Verfahren entschieden werden kann, ist die Antragstellung des Erlegers - schon ihrem Wortlaut nach - so aufzufassen, da das Erlagsgericht zunachst uber den Hauptantrag (gema  1425 ABGB) zu entscheiden habe und nur fur den Fall, da dieser Antrag rechtskraftig abgewiesen werden sollte, die Einleitung des Verfahrens gema  307 Abs.1 EO beim Exekutionsgericht begehrt wird. Das bringt der Erleger im ubrigen im Revisionsrekurs mit dem Hinweis (AS 243), er habe sich erst in zweiter Linie auf den Erlagsgrund des  307 Abs.1 EO berufen, klar zum Ausdruck. In diesem Sinn ist auch die Entscheidung des Rekursgerichtes zu verstehen: Im vorliegenden Verfahren konne nur der Erlagsantrag gema  1425 ABGB erledigt werden, soda der Hinweis des Erstgerichtes auf den auf  307 Abs.1 EO gestutzten Hilfsantrag zu entfallen habe. Gegenstand des Revisionsrekurses kann demnach nur die Verweigerung der Annahme des Erlags nach  1425 ABGB sein. In diesem Umfang liegen gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen vor, soda das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshofes nur auf die in  16 Abs.1 AuStrG genannten Anfechtungsgrunde gestutzt werden kann. Als offenbare Gesetzwidrigkeit rugt

der Erleger, das Rekursgericht habe zwar richtigerweise den Standpunkt vertreten, daß der Erleger nur einen tauglichen Erlagsgrund behaupten müsse und das Erlagsgericht nicht die Rechtmäßigkeit des Erlages zu prüfen habe, dem Erlagsgericht aber dennoch gegen die ständige Rechtsprechung die Zuständigkeit zuerkannt zu prüfen, ob der behauptete Erlagsgrund auch vorliege. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Gericht zweiter Instanz ohnehin nur die Behauptung des Erlegers, der von ihm vorgebrachte Sachverhalt sei als unklare Rechtslage zu verstehen, weil ihm mehrere Forderungsansprecher gegenüberstünden und er nicht zur Tragung des Kostenrisikos bei Umrechnung von deutscher (vollstreckbare Forderung) in inländischer Währung (Erlagsforderung) gehalten sei, als tauchlichen Erlagsgrund geprüft und verneint hat. Eine offenbare Gesetzeswidrigkeit, die mit unrichtiger rechtlicher Beurteilung nicht gleichzusetzen (EFSIlg.47.209 u.v.a.) ist, ist nur in jenen Fällen anzunehmen, in welchen ein Fall im Gesetz selbst ausdrücklich und so klar gelöst ist, daß über die Absicht des Gesetzgebers kein Zweifel aufkommen kann und dennoch eine damit im Widerspruch stehende Entscheidung gefällt wurde (EFSIlg.47.208 u. v.a.). Das kann nicht gesagt werden, wenn schon nach unbedenklichen im Akt erliegenden Erklärungen früherer Forderungsprätendenten nur mehr der Zweiterlagsgegner Ansprüche auf die Forderung des Ersterlagsgegners gegen den Erleger erhebt und letzterer auch nicht dargelegt hat, inwieweit ihn bei Befriedigung des Zweiterlagsgegners als betreibenden Gläubigers ein Kursrisiko überhaupt treffen könnte. Soweit der Erleger in seinem Rechtsmittel Neuerungen - vor allem keinesfalls zu berücksichtigende Tatsachen aus der Zeit nach der erstinstanzlichen Beschlußfassung - vorbringt, genügt der Hinweis, daß solche in einem nach § 16 Abs.1 AußStrG zu beurteilenden Rechtsmittel unzulässig sind (EFSIlg.47.205 u.v.a.). Als aktenwidrig rügt der Erleger die rekursgerichtliche Ausführung, aus seiner Behauptung ergebe sich keinesfalls eine Mehrheit von Forderungsprätendenten. Es ist aber aus dem Zusammenhang klar erkennbar (AS 191), daß das Rekursgericht nur zum Ausdruck bringen wollte, der Erlagsgrund sei schon nach dem Akteninhalt zu verneinen; nur auf diese Erwägung ist auch seine Entscheidung gegründet. Eine erhebliche Aktenwidrigkeit zeigt der Revisionsrekurswerber somit nicht auf.

Der Revisionsrekurs ist deshalb zurückzuweisen. Die Frage, ob das Rechtsmittel rechtzeitig erhoben wurde (es langte erst am 16.Tag nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Erstgericht ein, ohne daß feststeht, ob es dort überreicht oder früher zur Post gegeben wurde), muß dann nicht geprüft werden.

Das Erstgericht wird nun den hilfsweise auch auf§ 307 Abs.1 EO gestützten Erlagsantrag zu behandeln haben.

#### **Anmerkung**

E09118

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:0010OB00633.86.1001.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19861001\_OGH0002\_0010OB00633\_8600000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)